

Produktionstechnologie ⁶⁾	14
Medizintechnik ⁶⁾	6
4.2 in den Bachelorstudiengängen	
Digitale Medien ⁷⁾	17
Cruise Industry Management	0
International Cruise Industry Management	0
Betriebswirtschaftslehre	0
Transportwesen / Logistik ⁸⁾	17
Lebensmitteltechnologie / Lebensmittelwirtschaft	0
4.3 im Masterstudiengang	
Digitale Medien ⁹⁾	6
Bioanalytik ⁵⁾	0

¹⁾ Auslaufender Studiengang (Zulassung ab dem 8. Semester)

²⁾ Neuer Studiengang (Zulassung bis zum 4. Semester)

³⁾ Auslaufender bzw. ausgelaufener Studiengang

⁴⁾ Neuer im Aufbau befindlicher Studiengang

⁵⁾ Auslaufender Studiengang (keine Zulassung)

⁶⁾ Auslaufender Studiengang (Zulassung nur zum 6. Semester)

⁷⁾ davon 7 Plätze im 4. Fachsemester und 10 Plätze im 6. Fachsemester

⁸⁾ davon 1 Platz im 2. Fachsemester und 16 Plätze im 4. Fachsemester

⁹⁾ Zulassung nur im 2. Fachsemester

II. Bei allen auslaufenden und neuen Studiengängen kann eine Zulassung – soweit vorstehend eine Zulassungszahl festgesetzt worden ist, bis zur Höhe der festgesetzten Zulassungszahl – nur dann erfolgen, wenn in dem Fachsemester, für welches die Aufnahme begehrt wird und für welches die Voraussetzungen erfüllt werden, Studierende immatrikuliert sind und entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze an den Hochschulen ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Bremen, den 2. Februar 2010

Die Senatorin für Bildung
und Wissenschaft

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“

Vom 1. Dezember 2009

Die Fachbereichsräte des Fachbereichs 7 (Wirtschaftswissenschaft) und des Fachbereichs 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) haben am 1. Dezember 2009 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

14 § 1

Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Wirtschaftspsychologie“ sind insgesamt 120 Kreditpunkte (CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

§ 2

Studienumfang, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Wirtschaftspsychologie“ sind insgesamt 120 CP zu erwerben.

(2) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen Module belegt und Kreditpunkte erworben werden¹⁾:

a) **Pflichtbereich** (84 CP):

- 7 Pflichtmodule (48 CP),
- Forschungsprojekt (12 CP),
- Masterarbeit mit Kolloquium (24 CP).

b) **Wahlpflichtbereich:**

- 6 Wahlpflichtmodule (36 CP).

Anhang 1 stellt den Studienverlauf in struktureller Form dar. Anhang 2 ordnet Inhalte und Prüfungsformen den einzelnen Modulen zu.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Die einzelnen den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(5) Das Studium bietet Optionen, Lehrveranstaltungen ausländischer Partneruniversitäten als Wahlpflichtveranstaltungen des Auslandsmoduls anzuwählen.

(6) Im Forschungsprojekt werden praxisbezogene Forschungsarbeiten eigenverantwortlich unter Beratung und Begleitung durch Lehrende des Masterstudienganges im Rahmen des Forschungskolloquiums durchgeführt.

(7) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt.

(8) Zu Beginn des Wintersemesters findet im Rahmen des Moduls „Einführung in die Wirtschaftspsychologie“ ein Einführungsworkshop statt. Der Workshop dient der Orientierung im Studium sowie der individuellen Studienplanung.

§ 3

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Klausur (ca. 60 bis 240 Minuten),
- b) mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten),

¹⁾ Eine detaillierte Auflistung der Module und deren Zuordnung zu den Prüfungsbereichen befinden sich im Anhang.

- c) schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag (ca. 20 bis 45 Minuten),
- d) Hausarbeit,
- e) Forschungsbericht.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(3) Sofern in der Anlage 2 zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(5) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen jeweiligen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(6) Prüfungen nach Absatz 1 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Teilnehmerinnen/Teilnehmern (Buchstabe b, c, d) bzw. bis zu 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmern (Buchstabe e) erbracht werden.

(7) Die Modulprüfungen der folgenden Module können sich aus mehreren Prüfungsformen zusammensetzen (Kombinationsprüfung). Die Zusammensetzung und Gewichtung der jeweiligen Prüfungen wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Formen, Fristen, Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind dem Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben:

- Arbeits- und Organisationspsychologie,
- Arbeit und Identität,
- Unternehmensführung,
- Nachhaltiges Management,
- Spezielle Methoden 1 und 2,
- Internationalität,
- Markt und Konsum,
- Arbeitswissenschaft.

(8) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(9) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung kann vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des Bremischen Hochschulgesetzes.

(2) Beabsichtigt die/der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von 90 CP. Darunter müssen folgende Leistungen erbracht worden sein:

- a) alle Module des 1. und 2. Semesters,
- b) das Forschungsprojekt.

§ 6

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.

(2) Die Masterarbeit wird in deutscher oder, nach Vereinbarung mit der Prüferin/dem Prüfer, in englischer Sprache verfasst.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 720 Stunden = 24 CP, die innerhalb von 18 Wochen abgeleistet werden muss. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 6 Wochen genehmigen.

(4) Zur Masterarbeit findet zum nächstmöglichen Termin, spätestens vier Wochen nach Vorlage der Gutachten, ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst einen etwa 30-minütigen Vortrag und eine etwa 30-minütige Diskussion. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Note des Kolloquiums fließt mit 20% in die gemeinsame Note ein.

(5) Der Zeitraum für die Bewertung der Masterarbeit soll so kurz wie möglich sein und vier Wochen nicht überschreiten.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden, sowie der Masterarbeit inkl. Kolloquium gebildet. Unbenotete Leistungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird durch eine Urkunde der akademische Grad

„Master of Science“
(abgekürzt: M. Sc.)

verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen und weist die Fachrichtung aus.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/10 erstmals im Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ immatrikuliert werden.

Genehmigt, Bremen den 1. Februar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienstruktur

Anhang 2: Studienplan und Modulplan Master Wirtschaftspsychologie

Anhang 1 – Studienstruktur**Wirtschaftspsychologie**

Studienstruktur

Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Kompaktkurs Psychologie Modulprüfung 8 CP	Spezielle Methoden 1 Teilprüfungen 6 CP
Kompaktkurs BWL Modulprüfung 8 CP	Spezielle Methoden 2 Teilprüfungen 6 CP
Einführung Wirtschaftspsychologie Modulprüfung 8 CP	Internationalität Teilprüfungen 6 CP
Forschungsmethoden für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Modulprüfung 6 CP	Arbeitswissenschaft Teilprüfungen 6 CP
Unternehmensführung Modulprüfung 6 CP	Arbeit und Identität Teilprüfungen 6 CP
Arbeits- und Organisationspsychologie Teilprüfungen 6 CP	Markt und Konsum Teilprüfungen 6 CP
Nachhaltiges Management Teilprüfungen 6 CP	Auslandsmodul Teilprüfungen 6 CP
Forschungsprojekt Forschungsarbeit mit Ergebnisbericht und Präsentation 12 CP	
Masterarbeit Masterthesis mit Kolloquium 24 CP	

Gesamt: 120 CP

Anhang 2: Studienplan und Prüfungsanforderungen

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	MP/TP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Kompaktkurs Psychologie	P	8	MP	Klausur, Referat oder mündliche Prüfung	2 S			
Kompaktkurs BWL	P	8	MP	Klausur, Referat oder mündliche Prüfung	2 S			
Einführung Wirt- schaftspsychologie	P	8	MP	Referate	2 S			
Forschungsmethoden für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	P	6	MP	mündliche Prüfung	2 V			
					2 S			
Unternehmensführung	P	6	MP	Klausur oder Hausarbeit		2 S		
						2 S		
						2 S		
Arbeits- und Organisa- tionspsychologie	P	6	TP	Klausur oder Hausarbeit		2 S		
						2 S		
						2 S		
Spezielle Methoden I	P	6	TP	Klausur oder Hausarbeit		2 S		
						2 S		
						2 S		
						2 S		
						2 S		
Forschungsprojekt	P	12	MP	Hausarbeit		1 K	1 K	
Arbeitswissenschaft	P	6	TP	Klausur oder Hausarbeit			2 Ü	
							2 Ü	
							2 Ü	
Nachhaltiges Management	P	6	TP	Klausur oder Hausarbeit			2 S	
							2 S	
Spezielle Methoden II	P	6	TP	Klausur oder Hausarbeit			2 S	
							2 S	
							2 S	
							2 S	
							2 S	
Internationalität	P	6	TP	Klausur oder Hausarbeit			2 S	
							2 S	
Arbeit und Identität	WP	6	TP	Klausur oder Hausarbeit				2 S
								2 S
Markt und Konsum	WP	6	nach Maßgabe des Veranstalters					X
Auslandsmodul	WP	6	nach Maßgabe des Veranstalters					X
Masterarbeit	P	24	MP	Masterarbeit				X

Erläuterung:

P/WP: Pflicht/Wahlpflicht, CP: Creditpoints, MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung,
 Lehrveranstaltungsformen: V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, K: Kolloquium,
 TP: Jeweils 2 Teilprüfungen im Umfang von jeweils 3 CP.